

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
A-1060 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie, Sektion III  
Ghegastr. 1  
A-1030 Wien

[jd@bmvit.gv.at](mailto:jd@bmvit.gv.at)

Datum: 10. August 2006

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: +43-1-588 39 DW 31

Fax: +43-1-586 69 71

E-Mail: [engelberger@vat.at](mailto:engelberger@vat.at)

DVR 0043257 • ZVR 271669473

### **BMVIT-630.304/0001-III/PT2/2006 – Novelle der Universaldienstverordnung betreffend PAC; Stellungnahme zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Begutachtung des Entwurfs für eine Novelle der Universaldienstverordnung, BGBl. II Nr. 192/1999 in der Fassung BGBl. II Nr. 173/2000 dürfen wir Ihnen die Stellungnahme des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesem Entwurf zur Kenntnis bringen. Unsere Stellungnahme wird nicht von T-Mobile Austria GmbH und Hutchison 3G Austria GmbH unterstützt. T-Mobile Austria GmbH wird ihre abweichende Position in ihrer eigenen Stellungnahme darlegen.

#### **Zusammenfassung:**

- Die geplante Novelle widerspricht sowohl dem österreichischen TKG als auch dem europäischen Telekom-Rechtsrahmen und zwar sowohl durch die Einschränkung des Umfangs des Universaldienstes als auch durch die Verletzung des Interoperabilitätsgebots.
- Die Novelle kann ihr erklärtes Ziel, nämlich die Entlastung des Universaldienst(erbringer)s von einer kostenintensiven Verpflichtung, nicht erreichen und erweist sich somit als verfehlt.
- Die Novelle schafft die Möglichkeit für den Universaldienst(erbringer) (der auf dem Markt für öffentliche Sprechstellen über ein Monopol verfügt), durch faktischen Druck ein ungerechtfertigtes Entgelt zu erzwingen, und zwar vom Alternativen Netzbetreiber, obwohl dieser die Leistung gar nicht in Anspruch nimmt.
- Die Novelle ist eine Anlassgesetzgebung zu Gunsten der staatsnahen Telekom Austria (TA) und zu Lasten der Alternativen Netzbetreiber, mit der zahlreiche anderslautende Entscheidungen der zuständigen Behörden und Gerichte (VwGH, Regulierungsbehörde, Handelsgericht) umgangen werden.
- Die mit dieser Novelle beabsichtigte Einführung einer Payphone Access Charge (PAC) kann zu keiner Entlastung der Universaldienstkosten führen sondern bezweckt lediglich die Ausschaltung des die TA konkurrenzierenden Geschäftsfeldes der Calling Card-Anbieter.
- Betroffen von der Novelle sind neben den Alternativen Betreibern vor allem die Endnutzer, darunter vor allem sozial schwache Schichten. Die Novelle widerspricht damit fundamental den im TKG festgelegten Zielen.

**Der VAT spricht sich daher nachdrücklich gegen die geplante Novelle aus und ersucht das BMVIT eindringlich, diese nochmals zu überdenken.**

## 1. Gesetzwidrigkeit des Verordnungsentwurfs

### 1.1. **Novelle schränkt Umfang des Universaldienstes gesetzwidrig ein**

Gemäß § 26 (2) Z. 4 TKG 2003 umfasst der Universaldienst jedenfalls *die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.*

Gemäß § 3 Z. 15 TKG 2003 bedeutet im Sinne dieses Bundesgesetzes "öffentliche Sprechstelle" *ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können.*

Die einzige Möglichkeit zur Nutzung von Guthabekarten mit Einwahlcode (i.e. Calling Cards) ist die Einwahl bei gratis, also 0800-Nummern, da bei jedem anderen Anruf ein zusätzliches Zahlungsmittel notwendig wäre. Eine Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu genau diesem Rufnummernbereich – wie ihn die Novelle vorsieht – wäre daher gleichzusetzen mit der Verhinderung der Nutzung der öffentlichen Sprechstellen mittels solcher Guthabekarten. Eine solche Sprechstelle wäre daher keine öffentliche Sprechstelle im Sinne des Gesetzes und ihr Betrieb würde daher nicht mehr zum Universaldienst zählen. **Damit schränkt aber die geplante Verordnung den gesetzlichen Umfang des Universaldienstes ein und widerspricht somit dem TKG 2003.**

### 1.2. **Novelle widerspricht dem Grundsatz der Interoperabilität**

Gemäß § 22 Z. 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefonnetze oder –dienste *Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze herzustellen.*

Dass es sich auch bei öffentlichen Sprechstellen um einen Teil eines öffentlichen Telefonnetzes oder –dienstes handelt, liegt auf der Hand. Eine Ausnahme von im Rahmen des Universaldienstes erbrachten Diensten von der Interoperabilitätsverpflichtung ist dem Gesetz auch an keiner Stelle zu entnehmen. Auch die TKG hat in Bescheid S 2/06 vom 6.2.2006 ihre Rechtsmeinung klar zum Ausdruck gebracht und festgehalten, dass der Zugang aus den öffentlichen Sprechstellen zu 0800 Rufnummern dem Interoperabilitätsgebot des § 21 TKG entspricht. Sie hat dabei sogar ausgeführt, dass eine Verletzung dieses Gebotes mit einer Verwaltungsstrafe nach § 109 Abs 4 Z 2 TKG bedroht ist (Seite 4 des Bescheids).

Eine Einschränkung des Zugangs zum Rufnummernbereich 0800 **verstößt daher klar und eindeutig gegen dieses Interoperabilitätsgebot. Die geplante Novelle ist daher auch aus diesem Grund gesetzeswidrig.**

### 1.3. **Verordnungsermächtigung ist nicht gegeben**

Die Grundlage für die UDV war § 25 TKG 1997, welcher zwar auch auf die Qualitätskriterien des Universaldienstes (Sprachübertragungsqualität, Frist für die Bereitstellung eines Anschlusses, Störungshäufigkeit, Störungsbehebung, Anteil betriebsbereiter öffentlicher Sprechstellen, usw.) abzielte, jedoch aber nur eine demonstrative Aufzählung der zu regelnden Punkte beinhaltete.

Der neu eingeführte § 27 Abs 1 TKG 2003 ist § 25 TKG 1997 zwar sehr ähnlich, beinhaltet jedoch eine taxative Aufzählung.

Die Einschränkung des Universaldienstes der öffentlichen Sprechstellen durch eine Einschränkung des Zugangs zum Rufnummernbereich 0800 **ist von der Verordnungsermächtigung des § 27 Abs 1 TKG 2003 nicht umfasst. Die geplante Novelle ist daher auch aus diesem Grund gesetzeswidrig.**

## 2. EU-Rechtswidrigkeit des Verordnungsentwurfs

### 2.1. **Novelle widerspricht der Universaldienstrichtlinie**

Gemäß Art. 6 Universaldienst-RL<sup>1</sup> haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Münz- oder Kartentelefone bereitgestellt werden, um die vertretbaren Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone, der Zugänglichkeit derartiger Telefone für behinderte Nutzer und der Dienstqualität zu erfüllen.

Gemäß Art. 2 lit. a Universaldienst-RL ist ein "öffentliches Münz- oder Kartentelefon": ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können.

Auch im Europäischen Rechtsrahmen ist somit die Nutzbarkeit der öffentlichen Sprechstellen mittels Calling Cards – und damit die dafür notwendige Erreichbarkeit von 0800-Gratisnummern – als Bestandteil des Universaldienstes festgeschrieben. **Die geplante Novelle widerspricht daher auch dem Gemeinschaftsrecht.**

Gemäß Art. 28 Universaldienst-RL haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Endnutzer aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, sofern der gerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat.

Daraus geht hervor, dass allenfalls der *angerufene* Teilnehmer berechtigt ist, die Erreichbarkeit seiner 0800-Nummer einzuschränken, ansonsten aber der **Zugang nicht eingeschränkt werden darf.**

### 2.2. **Novelle widerspricht auch dem europäischen Interoperabilitätsgebot**

Auch der Grundsatz der Interoperabilität ist an vielen Stellen im Europäischen Rechtsrahmen festgelegt, bspw. führt Art. 8 Rahmen-RL<sup>2</sup> mit dem Titel "Politische Ziele und regulatorische Grundsätze" in Abs. 3 lit. b an: *den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europaweiter Dienste sowie die durchgehende Konnektivität fördern.*

Daher **widerspricht** die in der Novelle geplante Einschränkung der Erreichbarkeit von 0800-Nummern – wie schon oben dargelegt – **dem Interoperabilitätsgrundsatz und somit auch dem Gemeinschaftsrecht.**

## 3. Unschlüssige und irreführende Begründung des Verordnungsentwurfs

Unter der Überschrift "Ziele und Inhalt" wird im Vorblatt der EB zum Verordnungsentwurf ausgeführt, dass durch die geplante Novelle, *der Erbringer des Universaldienstes von der dargestellten kostenintensiven Verpflichtung entbunden, gleichzeitig jedoch die Möglichkeit offen gelassen werden soll, den Zugang zu dem gegenständlichen Rufnummernbereich bereitzustellen, sofern eine entsprechende vertragliche Lösung gefunden wird.*

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/22/EG vom 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

<sup>2</sup> Richtlinie 2002/21/EG vom 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie).

Unter der "dargestellten kostenintensiven Verpflichtung" kann wohl nur die (durch die geplante Novelle zu beseitigende) Verpflichtung des Universaldienstbringers, "ungehinderten Zugang zum Rufnummernbereich 0800 bereitzustellen", gemeint sein.

Der Ordnungsgeber übersieht jedoch, dass **diese zu beseitigende Verpflichtung überhaupt keine (zusätzlichen) Kosten des Universaldienstbringers verursacht**. Der Universaldienstbringer ist aufgrund der im TKG 2003 und der UDV festgelegten Universaldienstverpflichtung ohnedies (jetzt und auch nach der geplanten Novelle) zur flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen verpflichtet. Neben den verpflichtenden Einrichtungen, die laut einschlägigen Rechtsquellen als Bestandteil des Universaldienstes ohnedies bereit zu stellen sind, sind keine weiteren Leistungen durch den Universaldienstbringer notwendig, um Gespräche zu 0800-Nummern von öffentlichen Sprechstellen abzuführen. Der Zugang zum Rufnummernbereich 0800 bedeutet daher **keinerlei Mehraufwand** (im Gegenteil: die Sperre dieses Rufnummernbereichs wird einen Mehraufwand bedeuten).

Schon die Regulierungsbehörde hat in ihrem Bescheid zur Payphone Access Charge (PAC) festgehalten, dass *es sich bei den der PAC zurechenbaren Kosten fast zur Gänze um Fixkosten handelt*<sup>3</sup>. Auch wenn man sämtliche Anrufe von öffentlichen Sprechstellen zu 0800-Nummern unterbindet, bleibt die Verpflichtung des Universaldienstbringers zur Bereitstellung und Betrieb der Telefonzellen dennoch im gleichen Umfang bestehen und bleiben die dafür aufzuwendenden Kosten ebenfalls gleich.

**Somit kann durch die geplante Novelle das erklärte Ziel, nämlich die Entlastung des Universaldienst(erbringer)s, nicht erreicht werden und ist die Novelle somit verfehlt.**

#### **4. Bedenkliche Motivation und Wirkung des Verordnungsentwurfs**

Was mit der geplanten Novelle tatsächlich erreicht wird, ist die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass die Telekom Austria (als Universaldienstbringer) durch faktischen Druck mit der Androhung der Sperre der im Netz des Alternativen Netzbetreibers (ANB) angeschalteten 0800-Nummern diesen zu einer "privatrechtlichen Einigung" zwingen kann. Diese höchst bedenkliche Wirkung scheint dem Ordnungsgeber durchaus bewusst und von ihm auch als das eigentliche Ziel der Novelle geplant zu sein, wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht.

Dem möglichen Gegenargument, dass es ja nichts Verwerfliches sei, Leistungen nur aufgrund einer vertraglichen Einigung und nur gegen Entgelt zu erbringen, ist folgendes entgegenzuhalten:

- Wie sowohl der Verwaltungsgerichtshof<sup>4</sup>, die Regulierungsbehörde<sup>5</sup> als auch das Handelsgericht<sup>6</sup> festgestellt haben, handelt es sich bei den hier gegenständlichen Leistungen **nicht um Leistungen, die der Universaldienstbringer gegenüber dem ANB erbringt. Die Leistungen werden vielmehr gegenüber der Allgemeinheit (bzw. dem Endnutzer der Telefonzelle) erbracht**. Es ist kein Grund und keine Bestimmung ersichtlich, aufgrund welcher der ANB verpflichtet wäre, das Entgelt für diese Leistungen zu übernehmen. Es ist daher sehr wohl verwerflich, wenn ein Entgelt für eine Leistung von einem Dritten, der diese Leistung gar nicht in Anspruch nimmt, **erzwungen** werden soll. Dies entspricht im Verhalten einem Monopolunternehmen (was öffentliche Sprechstellen betrifft ist die TA als solches anzusehen), das Endkunden etwas gratis

<sup>3</sup> Bescheid der TTK vom 16.8.2005 Z08/2004-76, Seite 19.

<sup>4</sup> Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2005 Zl. 2005/03/0200-8, Seite 13.

<sup>5</sup> Bescheid der TTK vom 6.2.2006 Z08/2004-93, Seite 5.

<sup>6</sup> Beschluss des HG vom 29.5.2006 18Cg22/06h, Seite 7.

anbietet und seine Lieferanten (die von der Geschäftsbeziehung abhängig sind) zwingt, die Kosten dafür zu tragen.

- Die Bedingungen, welche TA in einer solchen "privatrechtlichen Einigung" den ANB vorschreiben würde, sind in keiner Weise absehbar oder beschränkt. Es geht also nicht "bloß" um die von der Regulierungsbehörde ursprünglich ausgerechneten 10,58 €Cent/Minute (die bereits eine Erhöhung der Vorleistungskosten um 1000% darstellen!), denn dieser Bescheid wurde ja vom Verwaltungsgerichtshof wieder aufgehoben. Es ist daher weit und breit keinerlei Grenze für die von TA durch Drohung der Sperre erzwingbaren Preise zu sehen. Die ANB wären also aufgrund der geplanten Novelle **völlig der Willkür der TA ausgeliefert**, die zur Durchsetzung von Phantasieforderungen stets mit der sonstigen Sperre des Rufnummernbereichs drohen könnte.

### **5. Irreführende "Klarstellung" – Rückwirkung nicht möglich**

Im Vorblatt der EB heißt es: "*Durch die Klarstellung, dass der Zugang zum Rufnummernbereich 800 nicht bedingungslos zu erfolgen hat, soll ...*". Durch die Formulierung "Klarstellung" soll offenbar angedeutet werden, dass der Zugang zu 0800-Nummern schon bisher nicht bedingungslos zu erfolgen hatte. Damit würde eine Rückwirkung der Verwaltungsänderung bewirkt und in das bestehende, von der Regulierungsbehörde **angeordnete Regime rückwirkend zu Lasten der ANB eingegriffen** werden. Insofern dienen die EB der geplanten Novelle keineswegs der Klarstellung, sondern schaffen lediglich beträchtliche **Rechtsunsicherheiten**.

Dies steht jedoch im offensichtlichen **Widerspruch sowohl zum bisherigen Wortlaut** der UDV als auch zu den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs, der Regulierungsbehörde und des Handelsgerichts (siehe oben Punkt 4.), wonach keinerlei Rechtsgrundlage für eine PAC besteht bzw. eine Einschränkung des Zugangs zu 0800-Nummern rechtswidrig ist. **Durch die geplante Verordnung kann allenfalls die Rechtslage für die Zukunft geändert werden, keinesfalls jedoch für die Vergangenheit.**

### **6. Anlassgesetzgebung zugunsten eines staatsnahen Betriebs**

Die Forderung der TA nach einer Payphone Access Charge (PAC) beschäftigt die Telekombranche nun schon seit gut 5 Jahren. In dieser Zeit haben sich die Regulierungsbehörde (zwei Mal), der Verwaltungsgerichtshof (zwei Mal) sowie das Handelsgericht intensiv mit dieser Forderung, ihren Grundlagen und ihrer (nicht vorhandenen) Berechtigung auseinandergesetzt. In allen zu diesem Thema geführten Verfahren ist bis dato am Ende (einmal wurde die Rechtsansicht der Regulierungsbehörde erst vom VwGH korrigiert) immer herausgekommen, dass die **Forderung der TA unberechtigt** ist und **keine Rechtsgrundlage** für eine solche Forderung existiert.

Der VAT sieht es als höchst bedenklich an, wenn nach einer solchen Vielzahl an abschlägigen Entscheidungen der zuständigen Behörden und Gerichte, nunmehr all diese Entscheidungen **umgangen** und im Wege einer Verwaltungsänderung doch noch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die **TA diese unberechtigte Forderung statt auf rechtlichem Weg eben durch faktischen Druck erzwingen kann.**

**Dies ist eine Anlassgesetzgebung für einen staatsnahen Betrieb, deren Motivation sicher nicht den im TKG festgeschriebenen Zielen entspringt und vom VAT nachdrücklich abgelehnt wird.**

## **7. Keine Entlastung des Universaldienstes – Schaden für den Wettbewerb**

Schon der Bescheid der Regulierungsbehörde hat hinsichtlich der Auswirkungen der Einführung einer PAC festgestellt: *Nach Einführung der PAC erhöht sich die Summe dieser Vorleistungspreise unter Zugrundelegung einer kostenorientierten PAC um ca. 1000%. Diese massive Erhöhung des Vorleistungspreises hat unmittelbare Wirkung auf die Kostensituation der Antragsgegnerin und wird zu einer Erhöhung der Verbindungsentgelte für Calling-Cards führen. Eine Erhöhung der Endkundenentgelte wird wiederum mit einer stark reduzierten Nachfrage nach diesen Diensten verbunden sein*<sup>7</sup>. Im Weiteren wurde mit einem Rückgang bei Minuten zu Rufnummern im Bereich 0800 in Höhe von 85% gerechnet. Diese Annahme eines massiven Einbruchs hat sich dann auch in der Zeit der vorübergehenden Einführung der PAC (bis zur Aufhebung durch den VwGH) bestätigt.

Daraus ergibt sich, dass die Einführung einer PAC zu **keinerlei Kostenentlastung** bezüglich des Universaldienstes führen würde, weil die Minuten, auf welche die PAC aufgeschlagen werden würde, massiv zurückgehen und somit unter zusätzlicher Berücksichtigung des Entfalls der Originierungsentgelte, mit keinerlei zusätzlichen Einnahmen aus diesem Geschäftsfeld zu rechnen wäre.

Der eigentliche Vorteil und eigentliche Grund für die PAC-Forderung der TA liegt in der **Ausschaltung eines erfolgreichen Konkurrenzproduktes**, nämlich der Calling-Cards. Durch die geplante Novelle wird der TA die Möglichkeit eröffnet den Wettbewerb nach eigenem Gutdünken und ohne effektive Kontrolle zu schädigen. Wie ebenfalls schon im Bescheid ausführt wurde, werden sich die Gespräche auf andere Geschäftsfelder verlagern (wo die TA den weitaus größten Marktanteil hat) und **diese zusätzlichen Einnahmen der TA werden sicher nicht in die Finanzierung des Universaldienstes fließen!**

Die geplante Novelle hätte somit – im völligen **Widerspruch zu den erklärten Zielen des TKG** – zur Folge, dass ein innovativer und bei den Nutzern beliebter Service (immerhin wird der Calling Card-Markt auf rund € 30-50 Mio. pro Jahr geschätzt) eingestellt werden muss, die Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten Kommunikationsdiensten eingeschränkt, der Wettbewerb nachhaltig geschädigt und die Auswahlmöglichkeiten der Nutzer beschränkt werden.

## **8. Schaden für die Bevölkerung, insbesondere für sozial schwache Gruppen**

Die von der Novelle **bedrohten Calling Card-Dienste** werden besonders intensiv von **sozial schwachen Schichten**, etwa von Immigranten genutzt. Sie stellen für diese häufig die einzige Möglichkeit dar, mit ihren Verwandten in ihren Heimatländern zu erschwinglichen Preisen zu kommunizieren. Da viele dieser Nutzer über keinen eigenen festen Telefonanschluss verfügen, ist gerade für diese sozial schwachen Gruppen die Erreichbarkeit von 0800-Nummern von öffentlichen Sprechstellen aus extrem wichtig.

Von der Einschränkung des Zugangs zu 0800-Nummern wären aber nicht nur Calling Card-Dienste sondern auch zahlreiche **Unternehmenshotlines** und viele **Notfalls- und Beratungsnummern** wie Sozialservicestellen, Kinderhotlines, Frauennotrufe in Fällen von Gewalt, Sorgentelefon etc. betroffen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Aufsperrdienste (0800 808198, 0800 207020, 0800 202070, 0800 283773, 0800 240025, 0800 808198, 0800 283773),
- Bankomat bzw. Maestro-Karten-Sperrnotruf (0800 2048800, 0800 2048800),
- Tierschutz-Hotline (0800 08000400), Schädlingsbekämpfung (0800 208044),

<sup>7</sup> Bescheid der TKK vom 16.8.2005 Z08/2004-76, Seite 18.

- Notruf für Verbrechenopfer des Bundesministers für Justiz (0800 112112), Kinder- und Jugendanwältin des Bundes beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (0800 240264), Bürgerservice im Bundeskanzleramt (0800 222666), Bundessozialamt (0800 311699), Sozialservicestelle des Landes Steiermark (0800 201010),
- Grünes Kreuz (0800 312144), Alpin 5 Notarzthubschrauber (0800 207070), Österreichische Wasser-Rettung (0800 230144), Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Stmk (0800 222144)
- Kindernotruf 0-24 Uhr (0800 567567), Kinderschutzhotline (0800 202050), Sorgentelefon für Kinder Jugendliche und Erwachsene (0800 201440), Frauenhelpline gegen Männergewalt (0800 222555), Beratung von Jugendlichen (0800 220200), Kindertelefon Salzburg (0800 234123), Kindernotruf (0800 567567), vertrauliche Telefonberatung für junge Leute (0800 206060), Schwangerenilfe (0800 724926437), Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche u Erwachsene (0800 20 14 40) usw.

Diese Notfalls- und Beratungsdienste dienen oft gerade in solchen Notfällen als erste Ansprechstellen, in denen **anderer Zugang zum Festnetz schwer möglich** ist.

**Der VAT bezweifelt daher, dass eine Einschränkung der Erreichbarkeit von 0800-Nummern im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik sein kann** – insbesondere wenn man sich vor Augen hält, dass durch die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit **keine Mehrkosten** entstehen würden und aus der Einführung einer PAC auch **keine Kostenentlastung des Universaldienstes** zu erwarten ist.

Aufgrund der oben dargelegten zahlreichen und schwerwiegenden Bedenken lehnt der VAT die geplante Novelle der Universaldienstverordnung zur Gänze ab und ersucht das BMVIT nachdrücklich davon Abstand zu nehmen. Für eine weitere Diskussion unserer Bedenken stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER



Mag. Jan Engelberger